

## **Nutzungsordnung für das zentrale Tierhaus der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), haben die Fakultät für Biologie und die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld die folgende Nutzungsordnung erlassen:

Diese Nutzungsordnung regelt den Betrieb, die Leitung und die Nutzung des zentralen Tierhauses der Universität Bielefeld. Das zentrale Tierhaus wird als gemeinsame Betriebseinheit der als Nutzer auftretenden Fakultäten geführt. Zur Zeit sind dies die Fakultäten für Biologie und für Chemie. Als Leitungsgremium wird ein Nutzerausschuss eingerichtet.

### **1. Aufgabenstellung des Nutzerausschusses**

Der Nutzerausschuss entscheidet über die Nutzungsstandards und über die Vergabe von Tierhaltungskapazität im zentralen Tierhaus. Hierzu reichen universitätsinterne sowie externe Interessentinnen und Interessenten schriftlich ihren Bedarf ein. Der Antrag muss Angaben zu Umfang, Dauer und Finanzierung enthalten. Interne Interessentinnen und Interessenten werden grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt. Verbleiben nach Berücksichtigung universitätsinterner Anforderungen freie Kapazitäten, sollen diese an externe Nutzerinnen und Nutzer vergeben werden. Die Vergabe von Kapazitäten erfolgt nach einem noch zu beschließenden Kriterienkatalog.

### **2. Zusammensetzung des Nutzerausschusses**

#### *2.1 Mitglieder*

(1) Alle Arbeitsgruppen, die aktuell Kapazitäten des zentralen Tierhauses in Anspruch nehmen, entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss. Die Mitglieder sollen über praktische und theoretische Kenntnisse tierexperimentellen Arbeitens verfügen. Das Fachwissen aller Mitglieder soll sich nach Möglichkeit so ergänzen, dass alle Aspekte tierexperimentellen Arbeitens im Ausschuss kompetent vertreten sind.

(2) Neue Mitglieder werden von der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Arbeitsgruppe in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagen.

#### *2.2 Stellvertretende Mitglieder*

Für jedes Mitglied kann eine kompetente Stellvertreterin oder ein kompetenter Stellvertreter benannt werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Sie oder er ist nur stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist.

#### *2.3 Beratende Mitglieder*

(1) Alle Arbeitsgruppen, die potentiell, aber nicht aktuell Kapazitäten des zentralen Tierhauses in Anspruch nehmen, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Nr. 2.1 gilt entsprechend.

(2) Im Ausschuss sind als ständige Mitglieder die Dekaninnen oder Dekane der als Nutzer auftretenden Fakultäten vertreten. Die Entsendung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist möglich. Die Funktion ist ausschließlich beratend.

#### *2.4 Gäste*

Gäste können auf Antrag und mit mehrheitlicher Zustimmung des Ausschusses an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Bei der Behandlung vertraulicher Themen ist der Ausschluss von Gästen möglich.

#### *2.5 Ausscheiden eines Mitgliedes*

(1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet mit Beendigung des Versuchsvorhabens der Arbeitsgruppe.

(2) Auf eigenen Antrag und in Absprache mit der jeweiligen Arbeitsgruppenleiterin oder dem jeweiligen Arbeitsgruppenleiter ist ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss möglich. Der Ausschuss ist hiervon frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig benennt die Arbeitsgruppe der oder dem Vorsitzenden ein neues Mitglied.

(3) Bei erheblichen Bedenken besteht die Möglichkeit, ein Ausscheiden aus dem Ausschuss durch Misstrauensvotum herbeizuführen.

#### *2.6 Misstrauensvotum*

Bei erheblichen Bedenken kann ein Mitglied im Wege des Misstrauensvotums aus dem Nutzerausschuss ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fakultäten.

### **3. Vorsitz im Nutzerausschuss**

#### *3.1 Vorsitzende oder Vorsitzender*

Der Ausschuss wählt mit 2/3 Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder. Die Amtszeit ist auf 2 Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### *3.2 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender*

Der Ausschuss wählt mit 2/3 Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder. Die Amtszeit ist auf 2 Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### *3.3 Misstrauensvotum*

Nr. 2.6 gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.

#### **4. Stimmrecht und Beschlussfassung im Nutzausschuss**

##### *4.1 Stimmrecht*

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Ausschusses.

(2) Die Arbeitsgruppe kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen, die oder der bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes das Stimmrecht wahrnehmen kann. Beratende Mitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt.

##### *4.2 Beschlussfähigkeit*

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist zeitnah ein neuer Sitzungstermin zu vereinbaren. Unabhängig von der Zahl der dann erschienenen Mitglieder ist der Ausschuss bei Behandlung dieser Angelegenheit in der folgenden Sitzung beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zur Sitzung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

##### *4.3 Beschlussfassung*

(1) Die oder der Vorsitzende teilt die Beschlüsse den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fakultäten unverzüglich mit.

(2) Die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fakultäten können Beschlüssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung widersprechen. Der Widerspruch ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Nutzausschusses zu erklären.

(3) Kommt eine Einigung zwischen der oder dem widersprechenden Dekanin oder Dekan und dem Ausschuss nicht zustande, soll die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs um Vermittlung gebeten werden. Solange keine Einigung über einen Beschluss besteht, hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

#### **5. Nutzungsentgelte**

##### *5.1. Kostentragung*

(1) Die Kosten für den Betrieb des zentralen Tierhauses tragen die an der Nutzung beteiligten Fakultäten sowie die externen Nutzerinnen und Nutzer.

(2) Alle Kosten, die dem zentralen Tierhaus zuzuordnen sind, werden nach den Grundsätzen der Kostenrechnung ermittelt und den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern anteilig zugeordnet. Es gilt das Prinzip der Vollkostenrechnung.

(3) Bei universitätsinternen Nutzerinnen und Nutzern kann vom Grundsatz der Vollkostenrechnung abgewichen werden (z.B. keine Einbeziehung von Gemeinkosten wie Energieversorgung).

(4) Der Nutzausschuss kann mit Zustimmung der beteiligten Dekane in besonders gelagerten Einzelfällen Regelungen treffen, nach denen Nutzerinnen oder Nutzern Teile des Nutzungsentgeltes erlassen werden.

(5) Die Regelungen zur Kostentragung dürfen nicht im Widerspruch zur Kostenrechnung der Universität stehen.

##### *5.2 Finanzierungsplan*

Jedem Antrag auf Nutzung des zentralen Tierhauses muss ein Finanzierungsplan beigelegt sein. Bei Anträgen von Mitgliedern der Universität Bielefeld muss die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät diesem Plan schriftlich zustimmen. Bei Anträgen externer Nutzerinnen und Nutzer müssen alle im Ausschuss vertretenen Fakultäten zustimmen.

#### **6. Änderungen**

Änderungen der Nutzungsordnung bedürfen der Zustimmung der beteiligten Fakultäten.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die beteiligten Dekane in Kraft. Die Nutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie vom 20.10.2004 und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie vom 27.04.2005 sowie der Unterzeichnungen durch die beteiligten Dekane vom 02.02. und 29.04.2005.

Bielefeld, den 15. Juni 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann